

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/966aa11c-efed-3c2f-afe6-e4071a45756f>

Zeitschrift	KommunalPraxis Wahlen
Autor	Knut Engelbrecht
Rubrik	Rechtsprechung / Ausgewählte Rechtsprechung
Referenz	KommunalPraxis Wahlen 2019, 82 - 85 (Ausgabe 2)
Verlag	Carl Link Kommunalverlag

Engelbrecht, KommunalPraxis Wahlen 2019, 82 Maßstab für die »Bedeutung« einer Partei bei der Verteilung von Plakatflächen bei Wahlwerbung

VGH Hessen, Beschl. v. 17.10.2018 – Az. 8 B 2171/18

Plakatwerbung ist auch in Zeiten des Internets für viele Parteien immer noch eine der wesentlichen Formen der Wahlwerbung. Anders als bei Werbung in elektronischen Medien besteht hier die Möglichkeit, Kandidaten und Kandidaten quasi im Vorbeigehen den Wählerinnen und Wählern direkt vorzustellen. Zudem wird Plakatwerbung zunehmend auch als Instrument eingesetzt, die »Bedeutung« der eigenen Partei durch eine entsprechend massive Präsenz im öffentlichen Raum herauszustellen. Andererseits wird Wahlwerbung von vielen Menschen zunehmend als störend empfunden. Daher bemühen sich die Kommunen vielfach, durch entsprechende Obergrenzen für die Zahl der insgesamt oder von einer Partei aufzustellende Plakate, aber auch durch verschiedene Regelungen für deren Anbringung, Ordnung in die ansonsten oft chaotische Wahlwerbung im öffentlichen Raum zu bringen.¹

Die Angemessenheit der Höhe solcher Obergrenzen, aber auch die Verteilung der Plakatierungsflächen auf die einzelnen Parteien waren in den vergangenen Jahren vielfach Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten.² Verschärft wird diese Konfliktsituation dann, wenn sich die Kommune nicht darauf beschränkt, eine Obergrenze für die Zahl der den Parteien zugeteilten Sondernutzungserlaubnisse für Plakatstandorte festzulegen, sondern die Verwendung einer begrenzten Zahl, von der Gemeinde zur Verfügung gestellter, zentraler Plakatwände vorschreibt. Auch wenn eine solche Beschränkung grundsätzlich zulässig ist,³ reduziert diese die Werbemöglichkeiten im erheblichen Maß. Im vorliegenden Fall hatte die Stadt den größten Parteien je 2.700 Einwohnern gerade einmal eine Plakatfläche zugewiesen. Der antragsstellenden Partei wurde nur die Hälfte dieser Plakatierungsmöglichkeiten zugewilligt, das heißt ein Plakat je 5.400 Einwohner. Dabei hatte die Stadt die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes (PartG) beachtet. Dieser legt fest, dass für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein muss. Auch wenn dies vom VGH Hessen nicht thematisiert wurde, bestehen doch erhebliche Zweifel, ob die von der Gemeinde zugelassene Gesamtzahl von Plakaten noch dem Anspruch der Parteien auf eine angemessene Wahlwerbung⁴ Rechnung trägt. So wird in der Rechtsprechung ein Wert von einem Plakatstandort je 85 bis 100 Einwohnern für notwendig gehalten, um den Parteien eine flächendeckende Wahlwerbung zu ermöglichen.⁵ Nach den konkreten Zahlen im vorliegenden Fall⁶ (39 Plakatwände bei ca. 95.000 Einwohnern) dürfe dieser Wert weit überschritten sein.

Diese Fragen wurden allerdings auch von den Antragsstellern in der hier zu besprechenden Entscheidung nicht thematisiert. Es ging um die Frage, ob die Tatsache rechtmäßig war, dass die Antragstellerin von der entscheidenden Kommune im Vergleich zu anderen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien lediglich die halbe Zahl von Plakatierungsmöglichkeiten zugewiesen bekam. Die Kommune hatte ihre Entscheidung damit begründet, dass die antragstellende Partei bei den vorangegangenen Landtagswahlen nicht in den Landtag eingezogen sei.

Der VGH Hessen kommt in seinem Beschluss vom 17.10.2018⁷ zu dem Ergebnis, dass die Zuteilung einer halb so hohen Zahl von Plakatierungsmöglichkeiten der Bedeutung der antragsstellenden Partei im ausreichenden Maße Rechnung trug. Rechtlicher Ausgangspunkt der Entscheidung ist hierbei § 20 Abs. 1 und 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO), der den gleichen Zugang der Einwohner der Gemeinde zu deren gemeindlichen Einrichtungen regelt.⁸ Grundsätzlich ist die Gemeinde demnach verpflichtet, allen Gemeindeangehörigen und auch in der Gemeinde bestehenden juristischen Personen und Personenvereinigungen⁹ im Rahmen der Widmung und der bestehenden Kapazitäten einen gleichen Zugang zu ihren Einrichtungen zu gewähren. Auch bei den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wahlwerbflächen handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung in diesem Sinne, zu der gleicher Zugang zu gewähren ist.¹⁰

Für politische Parteien wird diese Regelung durch den grundgesetzlich durch Art. 3 GG i.V.m. Art. 21 GG gewährleisteten Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien ergänzt, der in allen Bereichen der Vorbereitung und Durchführung von

Maßstab für die »Bedeutung« einer Partei bei der Verteilung von Plakatflächen bei Wahlwerbung -
KommunalPraxis Wahlen 2019 Ausgabe 2 - 83 >>

Wahlen zu berücksichtigen ist.¹¹ Dieser Grundsatz ist allerdings nicht im Sinne einer völligen Gleichbehandlung aller Parteien, d.h. einer strikten formalen Gleichbehandlung, zu verstehen. Eine solche Egalisierung würde nicht der verschiedenen Bedeutung der Parteien im politischen Wettbewerb Rechnung tragen und im Ergebnis zu einer Verzerrung dieses Wettbewerbs zugunsten kleiner Parteien führen. Dem trägt § 5 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz (PartG) Rechnung, indem er erlaubt, bei der Gestattung des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen hinsichtlich des Umfangs der Gewährung nach der Bedeutung der Parteien zu differenzieren (sog. abgestufte Chancengleichheit).

Damit kommt der Frage, nach welchen Kriterien sich die »Bedeutung« einer Partei in diesem Zusammenhang bemisst, eine grundlegende Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung handelt es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff.¹² Zu seiner Ausfüllung sind verschiedene Aspekte heranzuziehen. Das Gesetz selbst stellt in § 5 Abs. 1 Satz 3 PartG auf die Ergebnisse vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen ab. Dies ist allerdings nicht das einzige Abstufungskriterium, das in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden kann. Weitere Kriterien sind die Dauer des Bestehens einer Partei, ihre Kontinuität, ihre Mitgliederzahlen, Umfang und Ausbau der Organisation, ihre Vertretung in Parlamenten und ihre Beteiligung an Regierungen in Bund und Ländern.¹³ Einen Rückgriff auf fundierte Wahlprognosen für die jeweilige Wahl hält der VGH Hessen¹⁴ – anders als der VGH Baden-Württemberg¹⁵ für die Zulassung zu Diskussionsveranstaltungen – aufgrund der Unzuverlässigkeit bei der Bemessung von Wahlwerbekapazitäten für nicht zulässig.

Im vorliegenden Fall nimmt der VGH Hessen eine Einschätzung der Bedeutung der antragstellenden Partei, hier der AfD, vor. In exemplarischer Weise stellt er zunächst auf deren Wahlergebnisse bei Wahlen auf Bundes- und Landesebene ab und bejaht in dieser Hinsicht die Vergleichbarkeit mit den anderen, mit größeren Plakatkontingenten bedachten Parteien. Hierbei bleibt er aber nicht stehen, sondern arbeitet detailliert heraus, dass die antragstellende Partei trotz ihrer Wahlergebnisse bei kurz zurückliegenden Wahlen hinsichtlich Kontinuität, Mitgliederzahlen, Organisationsstruktur, aber auch Regierungsbeteiligungen und sonstigen Mandaten auf Landes- und kommunaler Ebene eben doch nicht mit den anderen zum Vergleich herangezogenen Parteien vergleichbar ist. Im Ergebnis schließt der VGH Hessen daraus, dass die Zuteilung eines niedrigen Plakatkontingents der sich hieraus ergebenden geringen Bedeutung dieser Partei Rechnung trägt und damit rechtmäßig ist.

Die Entscheidung ist insoweit von Bedeutung, als sie herausarbeitet, dass kurzfristige, bestimmten politischen Stimmungen geschuldete Wahlergebnisse einer Partei, nicht dazu führen, dass eine neue Partei automatisch in jeder Hinsicht anderen, teilweise seit Jahrzehnten bestehenden und politisch erfolgreichen Parteien gleichgestellt werden muss. Auch eine solche Gleichstellung würde zu einer Verzerrung des politischen Wettbewerbs führen, da ein alleiniges Abstellen auf kurzfristige Trends die langfristige Arbeit politischer Parteien völlig außer Acht lassen würde. Allerdings ist eine solche Differenzierung auch nur in gewissen Grenzen zulässig. Zwingend ist darauf zu achten, dass die Gewichtung der einzelnen Elemente im angemessenen Verhältnis erfolgt. So kann die geschichtliche Bedeutung einer Partei – neben Wahlergebnissen und Regierungsbeteiligungen – bei der Beurteilung der Bedeutung einer Partei allenfalls ein

»Zünglein an der Waage« sein. Denn nur so kann dem Wechsel politischer Meinungen, die dem politischen Wettbewerb naturgemäß zugrunde liegt, Rechnung getragen werden. Auch Parteien, die seit Jahrzehnten erfolgreich waren, können ihre politische Bedeutung verlieren, wenn und weil sie die politischen Stimmungen in einem Land nicht mehr in ausreichender Weise widerspiegeln.

Knut Engelbrecht, Berufsmäßiger Stadtrat, Stadt Schwabach

Der Begriff »Bedeutung der Parteien« in § 5 Abs. 1 PartG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung durch die Behörden der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Bedeutung einer Partei ist an den Ergebnissen von Wahlen zu anderen Landtagen und zum Bundestag zu messen und darf nicht allein am Ergebnis der letzten Wahl im betroffenen Bundesland gemessen werden. Die Bedeutung der Parteien ist zusätzlich anhand weiterer Kriterien zu prüfen. Dazu gehören die Dauer des Bestehens der Partei, ihre Kontinuität, ihre Mitgliederzahlen, Umfang und Ausbau ihrer Organisation, ihre Vertretung in Parlamenten und ihre Regierungsbeteiligungen. Für die Verteilung von Wahlwerbflächen unter den Parteien (hier: AfD im Vergleich zu FDP und Die Linke) können Wahlprognosen nicht herangezogen werden.

(Leitsatz)

Aus den Gründen:

»(...)

Rechtsgrundlage für das Begehren des Antragstellers ist § 20 Abs. 1 und Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung – HGO –. Hiernach sind die Einwohner der Gemeinden im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Dies gilt entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen (§ 20 Abs. 3 HGO). Die von der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellten Wahlwerbflächen sind öffentliche Einrichtungen in diesem Sinne (siehe auch VG Augsburg, Beschluss vom 28.02.2008 – Au 7 E 08.229 –, juris Rdnr. 21).

Da die Antragsgegnerin diese den zur Landtagswahl zugelassenen Parteien zu Wahlwerbbezwecken überlässt, hat sie bei der Zuweisung der Plakatflächen das Gebot der Chancengleichheit der Parteien zu beachten. Dies hat sie getan, indem sie dem Antragsteller an achtzehn von fünfunddreißig Standorten Wahlwerbflächen zugewiesen hat. Eine darüberhinausgehende Anzahl von Wahlwerbflächen kann der Antragsteller nicht verlangen.

a) Das Grundgesetz gewährleistet die Chancengleichheit der Parteien und sichert damit den freien Wettbewerb der Parteien und die Teilnahme an der politischen Willensbildung (Art. 3 Grundgesetz – GG – i. V. m. Art. 21 GG). Die politischen Parteien sind die verfassungsrechtlich notwendigen Instrumente, derer die Demokratie bedarf, um die Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Sie nehmen an der politischen Willensbildung des

Maßstab für die »Bedeutung« einer Partei bei der Verteilung von Plakatflächen bei Wahlwerbung -
KommunalPraxis Wahlen 2019 Ausgabe 2 - 84 << >>

Volkes vornehmlich durch ihre Beteiligung an den Wahlen teil, die ohne die Parteien nicht durchgeführt werden könnten (BVerwG, Urteil vom 11.01.1991 – BVerwG 7 C 13.90 –, BVerwGE 87, 270 und juris Rdnr. 10). Die Chancengleichheit der Parteien gilt für den Bereich des Wahlrechts insgesamt, also für die Wahlvorbereitung, den Wettbewerb der Parteien um die Erlangung von Spenden und für die Wahlwerbung im Rundfunk und durch Plakatwerbung im öffentlichen Raum.

§ 5 Abs. 1 PartG setzt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben um, indem er bestimmt, dass bei der Gestattung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen oder der Gewährung anderer öffentlicher Leistungen alle politischen Parteien gleich behandelt werden sollen.

Allerdings hat sich der Gesetzgeber bei der konkreten Ausgestaltung von § 5 PartG für die abgestufte Leistungsgewährung entschieden, indem er in § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG zulässt, dass der Umfang der

Gewährung nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden kann.

Der Gesetzgeber hat damit in zulässiger Weise der Gefahr der Wettbewerbsverzerrung durch ungleiche Gewährung staatlicher Leistungen den Vorzug gegeben vor der Gefahr der ungerechtfertigten Egalisierung der Parteien durch streng formelle Gleichbehandlung. Die Möglichkeit zur abgestuften Leistungsgewährung ist dabei stets im Lichte der grundgesetzlich gebotenen strikt formellen Gleichbehandlung zu betrachten. Die »Bedeutung der Parteien« ist zum einen als Ausmaß der Zustimmung bei den Bürgern zu verstehen. Zum anderen kommt in diesem Zusammenhang auch das Recht der Bürger auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung zum Tragen. Der politische Wettbewerb der Parteien ist auf Unterschiede angelegt und soweit diese Folge eines unterschiedlichen Maßes an Zustimmung sind, sind diese auch wegen dieses Teilhaberechtes durch eine abgestufte Gewährung zum Ausdruck zu bringen.

Diesen Anforderungen wird die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Verteilung der von ihr zur Verfügung gestellten Werbeflächen gerecht. Indem sie dem Antragsteller an mehr als der Hälfte der von ihr insgesamt zur Verfügung gestellten Werbestandorten je eine Plakatfläche zugeteilt hat, hat die Antragsgegnerin zunächst in korrekter Weise die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Satz 4 PartG umgesetzt. Danach muss eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, die Leistung mindestens in halb so großem Umfang wie jeder anderen Partei gewährt werden.

b) Die Verteilung der Plakatwerbeflächen ist auch im Übrigen im Ergebnis nicht zu beanstanden, sie trägt insbesondere der Bedeutung der Parteien unter Berücksichtigung der von § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG zugelassenen Abstufung der Leistungsgewährung in ausreichendem Maße Rechnung.

Zwar hat die Antragsgegnerin die Bedeutung der Parteien lediglich an einem Kriterium ermessen, nämlich daran, ob sie bei der letzten Landtagswahl in Hessen in den Landtag eingezogen sind. Insoweit rügt der Antragsteller zu Recht, dass auch die Ergebnisse von Wahlen zu anderen Landtagen und zum Bundestag als Kriterium für die Bedeutung einer Partei herangezogen werden müssen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 1 Satz 3 PartG, wonach die Bedeutung der Parteien sich insbesondere auch nach den *Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen* bemisst.

Dieser Umstand verhilft der Beschwerde jedoch nicht zum Erfolg. Die Bedeutung des Antragstellers als Partei ist im Vergleich zu denjenigen Parteien, die an allen fünfunddreißig Standorten Plakatwerbeflächen erhalten haben, als geringer einzustufen. Die Zuteilung von »nur« der Hälfte der möglichen Werbeflächen wird der Bedeutung des Antragstellers gerecht.

Der Begriff der »Bedeutung der Parteien« ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung durch die Behörde der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Neben der bereits zitierten Vorgabe in § 5 Abs. 1 Satz 4 PartG gibt der Gesetzgeber als ein bei der Ausfüllung des Begriffs »Bedeutung der Parteien« zu berücksichtigende Kriterium die Ergebnisse vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen vor (§ 5 Abs. 1 Satz 3 PartG).

Dem Antragsteller ist zuzugeben, dass seine Bedeutung gemessen an diesem Kriterium gegenüber den beiden Parteien FDP und Die Linke als höher eingestuft werden müsste. Denn der Antragsteller ist bei allen Wahlen zu Landesparlamenten, die seit 2014 durchgeführt wurden, in den jeweiligen Landtag eingezogen, zuletzt aufgrund der Wahl vom 14.10.2018 in den Bayrischen Landtag. Hingegen hat die FDP den Einzug in die Parlamente von Brandenburg (1,5 %, Wahl 2014), Sachsen (3,8 %, Wahl 2014), Thüringen (2,5 %, Wahl 2014), Sachsen-Anhalt (4,9 %, Wahl 2016), Mecklenburg-Vorpommern (3,0 %, Wahl 2016) und des Saarlandes (3,3 %, Wahl 2017) nicht geschafft. Vergleichbar ist das Bild bei der Partei Die Linke, welche den Einzug in die Landesparlamente von Baden-Württemberg (2,9 %, Wahl 2016), Rheinland-Pfalz (2,8 %, Wahl 2016), Niedersachsen (4,6 %, Wahl 2017), Nordrhein-Westfalen (4,9 %, Wahl 2017), Schleswig-Holstein (3,8 %, Wahl 2017) und Bayern (3,2 %, Wahl 2018) nicht geschafft hat.

Hieraus allein resultiert indes, anders als der Antragsteller geltend macht, keine größere oder gleich große Bedeutung des Antragstellers gegenüber der FDP und Die Linke.

Die Ergebnisse vorausgegangener Wahlen sind nämlich nur ein mögliches, nicht aber das ausschließlich zulässige Abstufungskriterium für die Bedeutung einer Partei.

c) Als Kriterien für die jeweilige Bedeutung der politischen Parteien kommen darüber hinaus die Dauer des Bestehens der Partei, ihre Kontinuität, ihre Mitgliederzahlen, Umfang und Ausbau ihrer Organisation, ihre Vertretung im Parlament und ihre Beteiligung an der Regierung in Bund und Ländern in Betracht (BVerfG, Urteil vom 03.12. 1968 – 2 BvE 1/67, BVerfGE 24, 300 und juris, Rdnr. 219; Morlok, Parteiengesetz, 2. Auflage 2013, § 5 Rdnr. 10).

Bei Zugrundelegung dieser zusätzlichen Bewertungskriterien ergibt sich ein anderes Gesamtbild.

Die FDP ist seit siebzig Jahren Teil des politischen Geschehens in Deutschland. Die Partei wurde 1948 gegengründen den Jahren 1949 bis 1956, 1961 bis 1966, 1969 bis 1998 und 2009 bis 2013 war sie als jeweils kleinerer Koalitionspartner an der Bundesregierung beteiligt. Von 1949 bis 2013 war sie durchgehend im Deutschen Bundestag vertreten, 2017 zog die Partei wieder in den Bundestag ein. Zudem stellt sie zahlreiche Bürgermeister (darunter in Dresden, Jena, Dessau-Roßlau, Landshut, Plauen und Steinfurt) und über 3000 weitere kommunale Mandatsträger (https://de.wikipedia.org/wiki/Freie_Demokratische_Partei). Seit der Landtagswahl in Bayern vom vergangenen Wochenende ist die FDP in zehn Landesparlamenten vertreten und aktuell an drei Landesregierungen (Nordrhein-Westfalen, Rhein-

Maßstab für die »Bedeutung« einer Partei bei der Verteilung von Plakatflächen bei Wahlwerbung - KommunalPraxis Wahlen 2019 Ausgabe 2 - 85 <<

land-Pfalz, Schleswig-Holstein) beteiligt. Sie war darüber hinaus seit ihrer Gründung in fast jedem Bundesland, außer Berlin, ein oder mehrmals an der Regierung beteiligt.

Die Partei Die Linke besteht als solche seit 2007, führt ihre Geschichte aber auf die Partei des Demokratischen Sozialismus – PDS – zurück, welche nach dem Mauerfall 1989 aus der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hervorging. Selbige bestand seit 1946 und war die Staatspartei der DDR. Bei der Bundestagswahl 2017 erzielte die Linke 9,2 % der Stimmen und lag damit knapp vor Bündnis 90/Die Grünen. In den neuen Bundesländern ist Die Linke in allen Landesparlamenten vertreten. In Brandenburg ist sie seit 2009 Juniorpartner einer rot-roten Koalition und in Thüringen stellt sie seit 2014 in einer rot-rot-grünen Koalition erstmals den Ministerpräsidenten in einem deutschen Bundesland. In Berlin regiert sie seit 2016 ebenfalls in einer rot-rot-grünen Koalition unter Führung der SPD mit. In den Parlamenten der alten Bundesländer ist sie in Hamburg, Bremen, Hessen sowie im Saarland vertreten, wobei in Letzterem in der Vergangenheit höhere Wahlergebnisse erzielt wurden als in allen anderen alten Bundesländern (https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Linke).

Demgegenüber besteht der Antragsteller erst seit wenigen Jahren. Die Partei wurde 2013 gegründet. Weder auf Bundes- noch auf Landesebene ist oder war sie je an einer Regierung beteiligt.

Diese unterschiedliche Bedeutung der drei Parteien spiegelt sich auch in ihren Mitgliederzahlen wider. Den jüngsten Erhebungen zufolge hat die FDP 63.050 Mitglieder, Die Linke 62.300, gegenüber nur 27.621 Mitgliedern bei der AfD (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1339/umfrage/mitgliederzahlen-der-politischen-parteien-deutschlands/>).

Die Linke und die FDP sind demgemäß etablierte Parteien mit jahrzehntelanger Kontinuität, vielfacher Regierungsbeteiligung und deutlich höherer Mitgliederzahl als der Antragsteller. Beide Parteien sind in etlichen Landesparlamenten vertreten und auch aktuell an Landesregierungen beteiligt. Demgegenüber kann der Antragsteller lediglich seinen Einzug in bisher fünfzehn von sechzehn Landesparlamenten zu seinen Gunsten anführen.

d) Anders als der Antragsteller meint, kann er eine vermeintlich größere oder gleich große Bedeutung wie die FDP und Die Linke nicht mit in Wahlprognosen vorhergesagten größeren Stimmanteilen bei der bevorstehenden Landtagswahl begründen.

Zwar hat die obergerichtliche Rechtsprechung in Fällen, in denen das Teilhaberecht an einer Diskussionsrunde streitig war, auch fundierte Wahlprognosen für die Bedeutung einer Partei als maßgebendes Kriterium herangezogen (vgl. Saarl. OVG, Beschluss vom 13.03.2017 – 2 B 340/17 –, juris Rdnr. 17; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.09.2017 – 1 S 2139/17 –, juris Rdnr. 8; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.04.2017 – 5 B 467/17 –, Rdnr. 28).

Geht es jedoch – wie hier – um die Verteilung von quantitativ begrenzten Wahlwerbeflächen, sind solche Vorhersagen angesichts ihrer geringen Verlässlichkeit und der Schwankungen, denen sie erfahrungsgemäß unterliegen, kein taugliches Kriterium, um die mengenmäßige Verteilung von Wahlwerbeflächen unter den Parteien daran auszurichten.

Demzufolge hat die Antragsgegnerin den Antragsteller im Ergebnis zu Recht als im Vergleich zur FDP und Die Linke weniger bedeutend eingestuft. Ihr Verteilungsermessen hat sie gemessen hieran in nicht zu beanstandender Weise dahin ausgeübt, dass der Bedeutung des Antragstellers mit der Zuweisung von achtzehn von fünfunddreißig Plakatwerbeflächen angemessen Rechnung getragen wird und das erforderliche Mindestmaß gewahrt ist.

(...)[«]

-
- ¹ Vgl. hierzu nur Engelbrecht, BWG, Kz. 11.01 Rn. 3.4.5.
 - ² Vgl. in den letzten Jahren nur OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 23.08.2011 – 1 M 146/11; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 26.04.2012 – 4 MN 32/12; Beschl. v. 13.09.2017 – 4 MB 52/17; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 09.09.2013 – 14 L 1127/13, NVwZ-RR 2014, 161.
 - ³ Vgl. Engelbrecht, BWG, Kz. 11.01 Rn. 3.4.9 mit Hinweis auf VG München, Beschl. v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484 und im Ergebnis die hierzu besprechende Entscheidung, die diese Frage nicht thematisiert.
 - ⁴ Vgl. nur StGH Bremen, Ur. v. 23.12.1996 – St 5/96, NVwZ-RR 1997, 329.
 - ⁵ Vgl. z.B. VG München, Beschl. v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484, oder VG Düsseldorf, NVwZ-RR 1997, 729 [BGH 06.05.1997 - KZR 43/95]; VG Schwerin, Beschl. v. 29.11.2011 – 6 B 726/11 und die Nachweise bei Engelbrecht, BWG, Kz. 11.01 Rn. 3.4.7.
 - ⁶ 39 Plakatwände bei ca. 95.000 Einwohnern.
 - ⁷ VGH Hessen, Beschl. v. 17.10.2018 – 8 B 2171/18, NVwZ-RR 2019, 347.
 - ⁸ Die Vorschrift entspricht den in den anderen Ländern bestehenden entsprechenden Regelungen, vgl. z.B. nur Art. 21 BayGO.
 - ⁹ Vgl. § 20 Abs. 3 HGO.
 - ¹⁰ Vgl. VGH Hessen, Beschl. v. 17.10.2018 – 8 B 2171/18, Rn. 23; VG Augsburg, Beschl. v. 28.02.2008 – Au 7 E 08.229.
 - ¹¹ Vgl. hierzu Engelbrecht, BWG, Kz. 11.01 Rn. 3.4.1.
 - ¹² Vgl. nur VGH Hessen, Beschl. v. 17.10.2018 – 8 B 2171/18, Rn. 33.
 - ¹³ VGH Hessen, Beschl. v. 17.10.2018 – 8 B 2171/18, Rn. 38; BVerfGE 24, 300, NJW 1969, 179 [BVerfG 03.12.1968 - 2 BvE 1/67].
 - ¹⁴ VGH Hessen, Beschl. v. 17.10.2018 – 8 B 2171/18, Rn. 47.
 - ¹⁵ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 20.09.2017 – 1 S 2139/17.